



ZEICHENERKLÄRUNGEN

- A.) für Festsetzungen**
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - TEILBEREICHSGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - ST 2277 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE - STAATSTRASSE
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE

- FESTLEGUNG DER FIRSTRICHTUNG
- Ga GARAGEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTL. KINDERSPIELPLATZ
- P ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN
- F ÖFFENTL. FUSSWEG
- KG KINDERGARTEN
- ZU- u. AUSFAHRTSVERBOT (STAATSTRASSE)
- GRUNDWASSERSENKUNG
- 10 m: UNBERBAUBARE FLÄCHE
- 20 m: DULDUNGS- u. ANPFLANZUNGSRECHT
- RECHTE Z.G. DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
- NUTZUNGSÄNDERUNG

SICHTFLÄCHEN

WR (I)	REINES WOHNGEBIET	GESCHOSSZAHL (BINDEND)	GESCHOSSZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)
0.4 0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
21° 0 (g)	DACHNEIGUNG	ÖFFENE BAUWEISE - GESCHLOSSENE BAUWEISE	
^	SATTELDACH		
WA 1H	ALLGEMEIN-WOHNGEBIET	TRAUFHÖHE	
6.0	BAUMASSEZAHL		
MI II	MISCHGEBIET	GESCHOSSZAHL (BINDEND)	
0.4 0.8	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
30° 0	DACHNEIGUNG	ÖFFENE BAUWEISE	
^	SATTELDACH		
⊙	TRAPPOSTATION		

- B.) für Hinweise**
- BESTAND WOHNGEBAUDE
 - BESTAND NEBENGEBAUDE
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - ZUKUNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZE

TEXTFESTSETZUNGEN

- WOHNGEBIETE (WR u. WA)**
- 1.) FÜR DIE GENANNTEN GEBIETE GELTEN DIE §§ 3, 4 u. 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, OHNE AUSNAHMEN
 - 2.) DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST FESTGESETZT:
 - a.) DURCH BAUGRENZEN
 - b.) DURCH DIE GRUNDFLÄCHENZAHL
 - c.) DURCH DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 3.) FÜR DACHGESOSSE GILT ART: 61 Abs. 1 BAY. BO. KNIESTÜCKE SIND UNZULÄSSIG DACHGAUPEN SIND ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG >35° -- I ALLER GAUPENBREITEN = 1/3 DACHLÄNGE
 - 4.) EINFRIEDRUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,30 m NICHT ÜBERSCHREITEN (AUSNAHMEN SIEHE 5.)
 - 5.) BEI SICHTFLÄCHEN DÜRFEN EINFRIEDRUNGEN U. BEPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN
 - 6.) SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 Abs. 3 u. 4 BAY. BO. VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT
 - 7.) FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT.

BEBAUUNGSPLAN GRAFENRHEINFELD WEST

LANDKREIS SCHWEINFURT *3. Änderung* M 1/1000
I. TEILBEREICH

SCHWEINFURT, DEN 20.6.77. GRAFENRHEINFELD, DEN 8.12.77.
DIPL. ING. H. GREBER
BAUTECHNISCHES BÜRO
8720 SCHWEINFURT
WENIGARTENWEG 12/117
PLANFERTIGER

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBAuG vom 24.10.77... bis 26.11.77 öffentl. ausgel. Grafenrheinfeld, den 8.12.77...
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 20.6.77 gem. § 10 BBAuG am 8.12.77... als Satzung beschl. Grafenrheinfeld, den 8.12.77...
Die Genehmigung der Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BBAuG im Amtsblatt der Gemeinde Nr. 3/1978 bekanntgemacht. Damit ist der Bebauungsplan gem. § 12 BBAuG seit dem 27.12.1978 rechtsverbindlich.

Gemeinderat
Bürgermeister

Genauere Festsetzungen v. 11.10.77.
DIPL. ING. H. GREBER
BAUTECHNISCHES BÜRO
8720 SCHWEINFURT
WENIGARTENWEG 12/117

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 BBAuG mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 18.01.1978 Nr. 2.0 - 610 genehmigt worden.
Schweinfurt, 18.01.1978
Landratsamt
I. A. *[Signature]*
Bunser
Regierungsdirektor